



Stiftung RgZ

Für eine unbehinderte Entwicklung

Elternreglement HSZ und HSD

Heilpädagogische Schulen Zürich und Dielsdorf

Das Elternreglement der Heilpädagogischen Schulen Zürich und Dielsdorf enthält Orientierungshilfen für den Alltag. Das Sekretariat erteilt Auskunft oder vermittelt Anfragen weiter.

1. Allgemeines

Der Unterricht findet gemäss Stundenplan statt.

Der Mittwoch-Nachmittag ist für die Kinder¹schulfrei.

2. Organisatorisches/Administratives

- Telefonanrufe für Mitarbeiterinnen² werden zu den folgenden Zeiten weitergeleitet:
08.00 – 08.30 Uhr
13.00 – 13.40 Uhr (ausser mittwochs)
15.30 – 16.00 Uhr (ausser mittwochs)
- Jedes Kind besitzt ein Kontaktheft, in das Informationen einerseits von den Eltern³ und andererseits von den Mitarbeiterinnen der Schule eingetragen werden.
- Vor Beginn eines jeden Schuljahres erhalten die Eltern den Stundenplan ihres Kindes, den Taxifahrplan sowie einen Ferienplan.
- Die Eltern sind verpflichtet an den Elterngesprächen teilzunehmen.
- Mindestens einmal jährlich findet ein Schulisches Standortgespräch statt, an welchem die Förderung des Kindes mit allen erforderlichen Personen besprochen wird. Das Protokoll dient als Grundlage für die Kostengutsprache der Schulgemeinde.
- Für einen Schulwechsel muss ein Schulisches Standortgespräch einberufen werden. Die zuständige Schulpsychologin nimmt daran teil und stellt, falls notwendig, einen Antrag an die Schulgemeinde.
- Adressänderungen, neue Telefonnummern, Krankenkassenwechsel etc. sind dem Sekretariat zu melden.
- Die Schule stellt in der Regel im Namen der Eltern die Anträge bei der IV und der Krankenkasse für die Kostengutsprachen der Ergo- und Physiotherapie sowie der Hilfsmittel. Dafür brauchen wir das Einverständnis der Eltern, weshalb beim Eintritt des Kindes in die Schule eine Einverständniserklärung unterschrieben wird.
- Die Stiftung RgZ hat keine Haftpflichtversicherung für die Kinder abgeschlossen. Für Schäden, die das Kind verursacht, haften die Eltern oder deren Haftpflichtversicherung.
- Für die Kinder besteht eine Unfallversicherung in Ergänzung zur obligatorischen Unfallversicherung der Krankenkasse des Kindes (KVG).

¹ Mit Kinder sind auch Jugendliche gemeint

² Sämtliche geschlechtsspezifischen Ausdrücke gelten immer auch für das andere Geschlecht.

³ Mit Eltern sind auch Erziehungsberechtigte oder ein Elternteil gemeint.

3. Abwesenheiten/Krankheiten/Unfälle

- Gemäss §12 der Bestimmungen des Volksschulgesetzes (VSG) und §55 der zugehörigen Verordnung (VSV) sind Eltern schulpflichtiger Kinder für deren regelmässigen Schulbesuch verantwortlich.
- Unfälle oder schwerere Erkrankungen des Kindes an Wochenenden und während den Ferien sind der Schule am ersten darauf folgenden Schultag mündlich mitzuteilen.
- Besondere Vorkommnisse, die die Befindlichkeit des Kindes beeinflussen, sind der Lehrperson mitzuteilen.
- Kann ein Kind nicht gemäss Stundenplan zur Schule kommen, ist diese möglichst vor Schulbeginn zu informieren.
- Auswärtige Therapien sind möglichst in die schulfreie Zeit zu legen oder so zu planen, dass das Kind vor oder nachher die Schule besuchen kann. Während der Unterrichtszeit stattfindende auswärtige Therapien werden nur bewilligt, wenn ein ärztliches Zeugnis vorliegt.
- Bei voraussehbaren Abwesenheiten ist die Schule so früh wie möglich zu informieren, mindestens aber einen Tag im Voraus. Termine sind möglichst so zu planen, dass das Kind vor- oder nachher noch zur Schule kommen kann.

4. Medikamente

Medikamente und Notfallmedikamente werden an Schülerinnen nur abgegeben, wenn die Eltern dazu ihr schriftliches Einverständnis gegeben haben. Dieses wird bei allen Eltern bei Schuleintritt eingeholt.

5. Dispensationsgesuche und Jokertage

- Dispensationsgesuche für Ferien- oder Wochenendverlängerungen sind schriftlich, begründet und mindestens drei Wochen im Voraus an die Schulleitung zu richten.
- Es besteht die Möglichkeit Jokertage zu beziehen (Jokertagreglement).

6. Sammeltaxi

- Alle Fahrtenänderungen müssen dem Taxiunternehmen durch die Eltern gemeldet werden.
- Wenn das Kind nach Abwesenheit die Schule wieder besucht, muss der Taxichauffeur oder -halter vor 07.00 Uhr morgens informiert werden.

7. Öffentlichkeitsarbeit

- Das Formular Einverständniserklärung für Öffentlichkeitsarbeit wird bei Eintritt allen Eltern abgegeben.